



Lassen Sie Ihren Kater kastrieren

Kastration, Kennzeichnung und Registrierung sind wichtig. Für Freigänger und Wohnungskatzen!

Als Halter/in sind Sie verantwortlich für die Gesundheit Ihres Tieres. Die Kastration Ihres Katers hat viele Vorteile:

- Ihr Kater hat eine höhere Lebenserwartung
- Reduzierung von Stress für Tier und Mensch
- Reduzierung hormonbedingter Aggressivität
- Reduzierung von Verletzungen durch Revierkämpfe
- Reduzierung/Verhinderung von Harnmarkieren
- Ihre Kater wird ruhiger, entspannter und streunt weniger, das reduziert die Verletzungsgefahr, zum Beispiel durch Straßenverkehr, auf der Suche nach paarungsbereiten Katzen.
- Es findet kein Paarungsakt statt, das reduziert das Risiko der Infektion mit ansteckenden und teilweise unheilbaren Krankheiten (unter anderem FIV »Katzenaids«, FeLV »Leukose« und FIP, Giardien und Chlamydien).
- Kein drastischer Gewichtsverlust während der Paarungszeit. Kater fressen dann oft wenig oder nichts, das führt zu gesundheitlicher Beeinträchtigung.

Lassen Sie Ihre Katze kastrieren

Kastration, Kennzeichnung und Registrierung sind wichtig. Für Freigänger und Wohnungskatzen!

Als Halter/in sind Sie verantwortlich für die Gesundheit Ihres Tieres. Die Kastration Ihrer Katze hat viele Vorteile:

- Ihre Katze hat eine höhere Lebenserwartung
- Ihre Katze wird ruhiger und entspannter
- Vermeidung von Dauerrolligkeit (weniger Stress und Gewichtsverlust)
- Verhinderung von Scheinträchtigkeit
- Reduzierung von Tumoren (Mammakarzinome und andere) und Erkrankungen der Geschlechtsorgane
- Es findet kein schmerzhafter Paarungsakt mit Verletzungen Ihrer Katze durch Nackenbisse der Kater statt. Das reduziert das Risiko einer Infektion mit ansteckenden und teilweise unheilbaren Krankheiten (unter anderem FIV »Katzenaids«, FeLV »Leukose« und FIP, Giardien und Chlamydien).
- Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung und damit der Vermehrung von Straßenkatzen, die meist unter schlechten Bedingungen leben.



VKN

*Katzenschutz
in Wiesbaden*

www.vkn-wiesbaden.de



**Sprechen Sie Ihren Tierarzt/Ihre Tierärztin an!
Dort erhalten Sie Informationen zur Durchführung
der Kastration sowie über die Kennzeichnung
und Registrierung Ihrer Katze.**

Kastration, Kennzeichnung und Registrierung sind wichtig – für alle Katzen!

Eine Katze wirft im Durchschnitt zweimal im Jahr drei bis sechs Junge, deshalb wächst die Population sehr rasch. Mit zunehmender Straßenkatzenpopulation, steigt auch die Gefahr der Ausbreitung von Katzenkrankheiten.

Trotzdem gewähren Katzenbesitzer/innen ihren unkastrierten Tieren unkontrollierten Freigang und nehmen damit in Kauf, dass diese sich ebenfalls infizieren ungehindert vermehren.

Jungkatzen werden mit etwa einem halben Jahr geschlechtsreif und sorgen ab dann ebenfalls für unkontrollierten Nachwuchs. Die einzig sinnvolle Lösung des Problems ist die Kastration!

Daher hat die Stadt Wiesbaden die Katzenschutzverordnung erlassen, die besagt, dass männliche und weibliche Freigängerkatzen ab dem 5. Lebensmonat kastriert, gekennzeichnet und registriert werden müssen.

Nur durch die Kennzeichnung (Chip oder Tätowierung) und Registrierung (zum Beispiel bei Tasso oder Findefix) kann die erfolgte Kastration nachvollzogen und im Zweifelsfall auch überprüft werden.

Die Kennzeichnung und Registrierung aller Katzen ist sinnvoll, um entlaufene Tiere bei Fund schnell und unbürokratisch einem Halter/einer Halterin zuordnen und innerhalb kurzer Zeit zurückgeben zu können.

Der VKN e.V. Wiesbaden engagiert sich für die Kastration von Freigängerkatzen, Wohnungskatzen und verwilderten Katzen und wird unterstützt durch:

- die Katzenschutzverordnung der Landeshauptstadt Wiesbaden
- Dr. med. vet. Madeleine Martin (Landestierschutzbeauftragte)
- Wiesbadener Tierärztinnen und Tierärzte

Erfahren Sie mehr über den VKN e.V. auf unserer Homepage und in den sozialen Medien:



VKN

*Katzenschutz
in Wiesbaden*

www.vkn-wiesbaden.de



Aufgrund des § 21 Absatz 3 der Verordnung vom 24.04.2015 (GVBl. I, S. 190) in Verbindung mit § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I, S. 2205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2014 (BGBl. I, S. 1308), wird folgende Rechtsverordnung erlassen (Wiesbaden, den 29. November 2017):

KATZENSCHUTZVERORDNUNG FÜR DAS GEBIET DER LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

§ 1 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

(1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift des Halters/der Halterin in ein Haustierregister, beispielsweise vom Verein Tasso e.V. (»Tasso«) oder vom Deutschen Tierschutzbund e.V. (»Findefix«) eingetragen werden. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

(2) Dem Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden.

Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Maßnahmen

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden angetroffen, kann dem Halter/der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ihre Halterin deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz die Kastration auf Kosten des Halters/der Halterin durchführen lassen. Ein vom Halter/von der Halterin personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahme nach Satz 1 und 2 zu dulden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 1 Absatz 1 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 2 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.